

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

10^{tes} Stück vom Jahre 1854.

N^o. 63) B e k a n n t m a c h u n g,

die über die Allerhöchste Zusage wegen Aufrechterhaltung der Verfassung ausgefertigte Urkunde betreffend;

vom 11ten August 1854.

Ueber die von Sr. Majestät dem Könige, gemäß § 138 der Verfassungsurkunde vom 4ten September 1831 und § 55 der Urkunde vom 17ten November 1834, die durch Anwendung der Verfassung des Königreichs Sachsen auf die Oberlausitz bedingte Modification der Particularverfassung dieser Provinz betreffend, ertheilte Zusage wegen Aufrechterhaltung der Verfassung, sowie des Inhalts der zuletzt gedachten Urkunde ist Allerhöchster Anordnung zufolge die sub ○ in Abdruck ersichtliche Urkunde in doppelten Exemplaren ausgefertigt worden, wovon das eine Exemplar den beiden Präsidenten der Kammern der letzten Ständeversammlung eingehändigt, das zweite Exemplar aber den Oberlausitzer Ständen zur Aufbewahrung im ständischen Archive übergeben worden ist.

Solches wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, den 11ten August 1854.

Gesamtministerium.

Dr. Zschinsky.

Rosberg.



Nach dem erfolgten Antritte Unserer Regierung haben Wir am heutigen Tage in Gegenwart der mitunterzeichneten Staatsminister und der Präsidenten der 1sten und 2ten Kammer der letzten Ständeversammlung, gemäß § 138 der Verfassungsurkunde vom 4ten September 1831 und § 55 der Urkunde vom 17ten November 1834, die durch Anwendung der Verfassung des Königreichs Sachsen auf die Oberlausitz bedingte Modification der Particularverfassung dieser Provinz betreffend, die Erklärung bei Unserem Fürstlichen Worte abzugeben Uns bewogen gefunden, daß Wir die Verfassung des Landes, wie sie

zwischen dem Könige und den Ständen verabschiedet worden ist, sowie den Inhalt der zuletzt erwähnten Urkunde in allen ihren Bestimmungen während Unserer Regierung beobachten, aufrecht erhalten und beschützen wollen.

Hierüber haben Wir gegenwärtige Urkunde in doppelten Exemplaren ausfertigen lassen, eigenhändig vollzogen und mit Unserem Hand-Betschafte besiegelt.

Gegeben in Unserer Residenzstadt Dresden, den 11ten August 1854.



Johann.

(L. S.) Dr. Ferdinand Zschinsky.

(L. S.) Bernhard Rabenhorst.

(L. S.) Johann Heinrich August Behr.

(L. S.) Johann Paul von Falkenstein.

№ 64) Verordnung

an sämtliche Criminalgerichte, die Einlieferung von Verurtheilten in die Strafanstalten betreffend;

vom 4ten August 1854.

Es ist zur Kenntniß des Justizministeriums gekommen, daß Individuen, welche in eine der Landesstrafanstalten einzuliefern sind, nicht selten von ihren Transporteuren auf dem Transporte der übermäßige Genuß von Speise und Trank, sowie das Tabak- und Cigarrenrauchen gestattet worden.

Wenn nun aber solches, da dergleichen Individuen als Gefangene zu betrachten sind, keineswegs gestattet werden kann, hiernächst auch das Justizministerium es unpassend findet, wenn, wie ebenfalls geschehen, die Transporteure mit den Einzuliefernden noch an dem Orte selbst, wo sich die Strafanstalt befindet, oder ganz in der Nähe desselben, in Gasthöfen oder Schankstätten einen Aufenthalt nehmen; so ergeht hierdurch an sämtliche mit der Strafrechtspflege beschäftigte Gerichte des Landes Verordnung, diejenigen Personen, denen sie den Transport von Sträflingen anvertrauen, Obigem gemäß, unter Androhung angemessener Ordnungsstrafen, zu instruiren, und für die genaue Befolgung dieser Instruction Sorge zu tragen. Dresden, den 4ten August 1854.

Ministerium der Justiz.

Dr. Zschinsky.

Lamm.

Letzte Absendung: am 18ten August 1854.